

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 06.06.2011, Nr. 13/2011

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

066	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
067	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
068	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
069	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
070	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
071	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
072	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
073	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3
074	Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 3

Bekanntmachungen der Stadt Herford

075	Bekanntmachung des öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens für den Betrieb des Jugendzentrums „Die 9“ in Herford	Seite 4
076	Fundsachenversteigerung	Seite 6
077	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Herford III	Seite 6

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

078	17. Änderungssatzung vom 06.06.2011 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994	Seite 7
-----	---	---------

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

079	8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne vom 19.12.1997“ vom 30.05.2011	Seite 9
080	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit bei der Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbeparks Hüllhorst / Löhne	Seite 10

Bekanntmachungen des Kreises Herford

066

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

067

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

068

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

069

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

070

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

071

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

072

Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

073

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

074

**Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

Bekanntmachungen der Stadt Herford

075

Bekanntmachung des öffentlichen Interessensbekundungsverfahrens für den Betrieb des Jugendzentrums „Die 9“ in Herford

Öffentliches Interessensbekundungsverfahren

Die Stadt Herford sucht für den Betrieb des Jugendzentrums „Die 9“ einen anerkannten Träger der Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII. (Kooperationen mehrerer Träger sind möglich)

Rahmenbedingungen:

- Der ausgewählte Träger übernimmt ab dem 01.01.2012 den pädagogisch-fachlichen Betrieb und die damit verbundenen Angebote im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich schulbezogener Angebote.
- Zum Betrieb des Jugendzentrums werden dem Träger die Räumlichkeiten des Gebäudes Auf der Freiheit 9 mietfrei, inklusive der Mietnebenkosten, zur Verfügung gestellt.
- Es ist geplant, dem Betreiber jährlich Mittel für Sachkosten, sowie die Mittel für Personalkosten für 2 ½ Fachkräfte (incl. Leitungsstelle) in Form eines festen Budgets zur Verfügung zu stellen.
- Es ist ein jährlicher Verwendungsnachweis bis zum 1.3. des Folgejahres einschließlich eines Sachberichtes vorzulegen.
- Die kommunale Förderung ist in Abhängigkeit der für den Kinder- und Jugendförderplan zur Verfügung stehenden Mittel angelegt und bezieht sich auf die Geltungsdauer des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes.
- Es erfolgt während des Förderzeitraumes keine Index-Anpassung.

Von dem zukünftigen Betreiber wird die Bereitschaft erwartet,

- mit dem Jugendamt -Jugendförderung- und den entsprechenden Gremien der Jugendarbeit (JHA, AG 78, Arbeitskreise etc.) zusammen zu arbeiten.
- sich im Sinne der Evaluation und Weiterentwicklung aktiv einzubringen und im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges zusammen zu arbeiten.
- zur kommunalen Förderung einen angemessenen Eigen- bzw. Drittmittelanteil einzubringen.
- bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes „Zentrum der Jugend“ zu kooperieren und aktiv mitzuwirken.
- an den im kommunalen Kinder- Jugendförderplan festgelegten Schwerpunkt- und Querschnittsthemen aktiv mitzuwirken.

Zu erbringende Leistung des Betreibers

- **Personal**
 - 2 ½ Personalstellen (incl. Leitungsstelle)
 - Davon die Leitungskraft mindestens Sozialpädagoge/in mit mehrjähriger Berufserfahrung.
 - Weitere Fachkräfte mind. Erzieher/in, Zielstandart Sozialpädagoge/in
 - gemischtgeschlechtliches Team
 - 3 Std./Woche Honorarkraft. Mind. Übungsleiter (C-Lizenz)
 - Der Träger verpflichtet sich die Eignung des Personals zu gewährleisten.
 - Die Verfahrensweisen/Bestimmungen gem. §§ 8a und 72 SGB VIII sind einzuhalten (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses).
- **Allg. Öffnungszeiten**
 - Tägliche Öffnungszeiten, auch am Wochenende und in den Abendstunden.
 - ab 14:00/16:00 Uhr bis 18:00/21:00 Uhr
 - 25 Std./Woche
- **Pädagogische Angebote und Arbeitsinhalte**
 - Die Angebote sollen sich auf die Innenstadtregion beziehen.
 - Sport-, Fitnessangebote, Kinderangebote, geschlechtsspezifische Angebote

- Angebote zum Erwerb von Medienkompetenz.
- Teilnahme an Kinder-, Jugendveranstaltungen
- Durchführung von Erkundungsprojekten/Innenstadtrallyes
- Durchführung von Ausflugsfahrten
- Planung und Durchführung der aufsuchenden Jugendarbeit im Bereich der Innenstadt. Kinder und Jugendliche sollen auf vorhandene Angebote aufmerksam gemacht werden. Die Mitbestimmung und Mitgestaltung von Angeboten soll gefördert werden.
- Aufsuchende Jugendarbeit i.R. von Streetwork-Einsätzen im Bereich der Innenstadt.
- Interkulturelle Bildung soll im Rahmen der offenen Angebote, sowie der schulbezogenen Angebote gefördert werden. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen besonders in den Blick genommen werden. Ziel der Angebote ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration.
- Arbeitsweltbezogene Angebote, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.
- Beratung/Begleitung junger Menschen in Krisensituationen.
- Beratung/Begleitung junger Menschen in Fragen der Perspektivklärung/Lebensweggestaltung.
- Förderung ehrenamtlichen Engagements. Unterstützung beim Erwerb des Übungsleiterscheins.

Von dem Bewerber sind vorzulegen:

- Eine inhaltliche Konzeption unter Berücksichtigung der dargestellten Rahmenbedingungen und der geforderten pädagogischen Angebotsstruktur
- Darstellung des Personalkonzeptes
- Eine detaillierte Darstellung des Finanzkonzeptes/Kostenkalkulation
- Referenzen zu bereits durchgeführten Projekten.

Die Interessenbekundung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität des pädagogischen Konzeptes
- Wirtschaftlichkeit
- Erfahrungen der Interessenten auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- Qualität des Personalkonzeptes

Im Interessenbekundungsverfahren werden Transparenz, Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Auswertung gewährleistet.

Weitere Informationen erhalten sie im Jugendamt-Jugendförderung der Stadt Herford, Auf der Freiheit 23, 32052 Herford, Zimmer 308, jeweils dienstags in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags vom 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 05221-189399 oder 05221-1896111.

Das öffentliche Interessenbekundungsverfahren ist kein förmliches Vergabeverfahren und somit werden die Kosten der Teilnahme seitens der Stadt Herford nicht übernommen. Auch behält sich die Stadt Herford ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass dadurch Ansprüche begründet werden.

Ablauf des Verfahrens:

- Bekanntmachung im Internet und im Amtsblatt des Kreises Herford am 6.6.2011
- Einsendeschluss der Interessenbekundungen ist der 30.06.2011, 17:00 Uhr
- Informationen an die Interessenten zur weiteren Verfahrensweise bis zum 15.08.2011

Die geforderten Unterlagen sind bis zum 30.06.2011, 17:00 Uhr, an die Stadt Herford, Jugendamt, Herrn Spilker, Auf der Freiheit 23, 32052 Herford, in einem geschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Jugendzentrum Die 9“, zu senden.

Eine Empfehlung bezüglich der Auswahl eines Betreibers erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss voraussichtlich in seiner Sitzung am 19.09.2011. Die Beschlussfassung ist dann in der Sitzung des Rates am 14.10.2011 vorgesehen.

Herford, den 24.05.2011
 Bruno Wollbrink
 Bürgermeister

076

Fundsachenversteigerung

Am Freitag, den 15.07.2011 wird ab 14.00 Uhr auf dem Gänsemarkt eine öffentliche Fundsachenversteigerung durchgeführt.

Zur Versteigerung gelangen:

Fahrräder, Schmuck, Uhren und weitere Gegenstände

Die Fundgegenstände können 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung besichtigt werden.

Eine Liste der zu versteigernden Gegenstände finden Sie unter www.herford.de

Evtl. Empfangsberechtigte werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bürgerberatung der Stadt Herford geltend zu machen.

Stadt Herford
Der Bürgermeister

(Bruno Wollbrink)

077

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Herford III

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 25.02.2011 Herrn Bernd Auktuhn, Lübberlindenweg 21, 32049 Herford, als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Herford III (Neustadt, Falkendiek und Schwarzenmoor) gewählt. Der Direktor des Amtsgerichts Herford hat die Wahl von Herrn Auktuhn für die Dauer von fünf Jahren als Schiedsperson für den Schiedsbezirk III bestätigt. Die Vereidigung von Herrn Auktuhn erfolgte am 28.03.2011.

Herford, 30.05.2011

Bruno Wollbrink
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

078

17. Änderungssatzung vom 06.06.2011 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Unterrichtsgebühr erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Bünde wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf Art und Dauer des einmal wöchentlich erteilten Unterrichts (ggf. einschließlich des Ergänzungsunterrichts) und wird als Jahressumme für ein Schuljahr berechnet. Unterrichtsgebühren für zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote der Musikschule (vgl. § 5 der Schulordnung) werden in der Regel vor Beginn der Maßnahme in einer Summe fällig. Einzelheiten und ggf. Abweichungen werden in den Anmelde- und Aufnahmebedingungen festgelegt.

§ 2 Abs. 1 „Höhe der Unterrichtsgebühr“ (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in und Schuljahr		Unter- richts- minuten	jährlich ab 1.8.2011 in Euro	monatl. Rate ab 1.8.2011 in Euro
a)	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (MGA)			
	5 – 8 Kinder	45	296,40	24,70
	9 – 12 Kinder	60	296,40	24,70
	MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule	45	182,40	15,20
b)	Einzelunterricht	30	700,80	58,40
	Einzelunterricht	45	1.051,20	87,60
	Einzelunterricht	60	1.401,60	116,80
c)	Gruppenunterricht			
	Mit 2 Schüler/innen	45	556,80	46,40
	Mit 2 Schüler/innen	60	700,80	58,40
	Ab 3 Schüler/innen	45	404,40	33,70
	Ab 3 Schüler/innen	60	530,40	44,20
	Ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45	319,20	26,60
d)	Jedem Kind sein Instrument (Jeki)	neu	240,00	20,00
e)	Instrumentenkarussell	45	506,40	42,20
f)	Ergänzungs- und Ensembleunterricht davon gebührenpflichtig			

aa) Ensembles, Orchester, Spielkreise, Musiktheorie bis 19 Personen		159,60	13,30
bb) Ensembles, Orchester, Spielkreise, Musiktheorie ab 20 Personen		86,40	7,20

§ 7 Zahlungsweise erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsgebühr und ggf. die Ausleihgebühr für Instrumente sind bei monatlicher Zahlungsweise zum 1. des jeweiligen Monats an die Stadtkasse Bünde zu entrichten. Die Zahlung der Unterrichtsgebühr und ggf. der Ausleihgebühr für Instrumente erfolgt in der Regel in zwölf gleichbleibenden Monatsraten, also auch während der Ferienmonate, jeweils zu Beginn des Monats durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners bei einem Geldinstitut. Der Gebührenschuldner wird gebeten, bei der Anmeldung eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Für Gebührenschuldner, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro monatlich erhoben. Werden mehrere Monatsbeträge in einer Summe oder wird eine Jahressumme entrichtet, ist die Zahlung am ersten des Monats zu leisten, mit dem der Zahlungszeitraum beginnt. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen. Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem/der Teilnehmer/in in Rechnung gestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird die 17. Änderungssatzung vom 06.06.2011 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 06.06.2011

Koch
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

079

8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne vom 19.12.1997“ vom 30.05.2011

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 25.05.2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 („Gegenstand und Zweck des Unternehmens“) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Absatz 1 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Darüber hinaus werden ab 01.07.2011 als fünfte und sechste Sparte die Bereiche Strom- und Gasversorgung eingegliedert.“

In Absatz 2 werden vor dem Wort „Wasserversorgung“ die Worte „Strom-, Gas- und“ eingefügt.

Im Absatz 3 werden im 2. Satz vor dem Wort „Wasserversorgung“ die Worte „Strom-, Gas- und“ eingefügt.

Artikel 2

In § 11 („Wirtschaftsplan“) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Absatz 1 werden im 2. Satz vor dem Wort „Abwasser“ die Worte „Strom, Gas,“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.7.2011 in Kraft.

Bestätigung

Erlass der 8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ vom 30.05.2011

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der 8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 25.05.2011 übereinstimmt und bei der Vorbereitung der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442), verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 30.05.2011

gez.

Heinz-Dieter Held

Bürgermeister

080

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit bei der Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbeparks Hüllhorst / Löhne

Der Kreis Minden-Lübbecke hat durch Verfügung vom 09. Mai 2011 die zwischen der Gemeinde Hüllhorst und der Stadt Löhne am 07.04. / 13.04.2011 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit bei der Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbeparks Hüllhorst / Löhne gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke werden in der 12. Ausgabe des „Amtlichen Kreisblattes“ des Kreises Minden-Lübbecke am 01.06.2011 veröffentlicht.

Löhne, 24.05.2011

Stadt Löhne

Der Bürgermeister

Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Im Auftrag:

gez. Niemeyer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 28.06.2011 und der 11.07.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 72, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.